

**Art. 2.** A l'article 9 du même arrêté, modifié par les arrêtés royaux des 14 juillet 1994, 28 mars 1995, 14 septembre 1995, 23 septembre 1996 et 29 novembre 1996, il est ajouté un § 7, rédigé comme suit :

« § 7. Les conventions visées dans le présent arrêté sont prorogées pour la période du 1er janvier 1997 jusqu'au 31 décembre 1997.

Le montant de l'intervention forfaitaire pendant la durée des prorogations visées au présent paragraphe est égal à 100 pourcent du montant annuel de l'intervention forfaitaire visé à l'article 7 du présent arrêté.

Les associations non hospitalières et les hôpitaux s'engagent à enregistrer leurs activités de la façon décrite dans la convention pendant la période de la prorogation déterminée dans cette convention. ».

**Art. 3.** Le présent arrêté produit ses effets le 1er janvier 1997.

**Art. 4.** Notre Ministre des Affaires sociales est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 19 juin 1997.

ALBERT

Par le Roi :

La Ministre des Affaires sociales,  
Mme M. DE GALAN

**Art. 2.** In artikel 9 van hetzelfde besluit, gewijzigd bij de koninklijke besluiten van 14 juli 1994, 28 maart 1995, 14 september 1995, 23 september 1996 en 29 november 1996, wordt een § 7 ingevoegd, luidend als volgt :

« § 7. De in dit besluit bedoelde overeenkomsten worden verlengd voor de periode van 1 januari 1997 tot en met 31 december 1997.

Het bedrag van de forfaitaire tegemoetkoming gedurende de looptijd van in deze paragraaf bedoelde verlengingen is gelijk aan 100 procent van het jaarbedrag van de forfaitaire tegemoetkoming bedoeld in artikel 7 van dit besluit.

De verenigingen van niet-ziekenhuizen en de ziekenhuizen verbinden zich ertoe gedurende een in de overeenkomst bepaalde periode van de verlenging hun activiteiten te registreren volgens de in deze overeenkomst bepaalde modaliteiten. ».

**Art. 3.** Dit besluit heeft uitwerking met ingang van 1 januari 1997.

**Art. 4.** Onze Minister van Sociale Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 19 juni 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Sociale Zaken,  
Mevr. M. DE GALAN

#### MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 97 — 1289

[C - 97/175]

**14 AVRIL 1997.** — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions légales modifiant la législation sur les étrangers, notamment la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 10 juillet 1996 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers,

— de la loi du 15 juillet 1996 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et la loi du 8 juillet 1976 organique des centres publics d'aide sociale,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 10 juillet 1996 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers;

— de la loi du 15 juillet 1996 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et la loi du 8 juillet 1976 organique des centres publics d'aide sociale.

#### MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 97 — 1289

[C - 97/175]

**14 APRIL 1997.** — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van wettelijke bepalingen tot wijziging van de wetgeving betreffende de vreemdelingen, inzonderheid van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1<sup>o</sup> en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 10 juli 1996 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen,

— van de wet van 15 juli 1996 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en van de organieke wet van 8 juli 1976 betreffende de openbare centra voor maatschappelijk welzijn,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 10 juli 1996 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen;

— van de wet van 15 juli 1996 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en van de organieke wet van 8 juli 1976 betreffende de openbare centra voor maatschappelijk welzijn.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 14 avril 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
J. VANDE LANOTTE

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 14 april 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
J. VANDE LANOTTE

Annexe 1 — Bijlage 1

MINISTERIUM DES INNERN

**10. JULI 1996 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine Angelegenheit, die in Artikel 77 der Verfassung erwähnt ist.

**Art. 2** - Ein Artikel 51/4 mit folgendem Wortlaut wird in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt:

« Art. 51/4 - § 1 - Die Prüfung der Erklärung oder des Antrags, die beziehungsweise der in Artikel 50 und 51 erwähnt ist, erfolgt in französischer oder niederländischer Sprache.

Die Sprache der Prüfung ist auch die des Beschlusses, zu dem sie führt, und etwaiger Folgebeschlüsse zur Entfernung aus dem Staatsgebiet.

§ 2 - Der in Artikel 50 oder 51 erwähnte Ausländer muß unwiderruflich und schriftlich angeben, ob er bei der Prüfung des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Antrags die Hilfe eines Dolmetschers braucht.

Erklärt der Ausländer nicht, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, so kann er nach denselben Modalitäten Französisch oder Niederländisch als Sprache der Prüfung wählen.

Hat der Ausländer keine dieser Sprachen gewählt oder hat er erklärt, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, bestimmt der Minister oder sein Beauftragter die Sprache der Prüfung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Dienste und Instanzen. Gegen diesen Beschluß kann kein separater Widerspruch eingelegt werden.

§ 3 - In etwaigen Folgeverfahren vor dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge und dem Staatsrat wird die gemäß Paragraph 2 gewählte oder bestimmte Sprache gebraucht.

Paragraph 1 Absatz 2 ist anwendbar. »

**Art. 3** - Artikel 69 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 69 - Gegen einen Beschluß zur Verweigerung des Anspruchs auf ein Recht, das im vorliegenden Gesetz vorgesehen ist, kann eine durch Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat geregelte Nichtigkeitsklage eingereicht werden.

Die Einreichung eines Revisionsantrags verhindert nicht die unmittelbare Einreichung einer Nichtigkeitsklage gegen den Beschluß, dessen Revision beantragt wird.

In diesem Fall wird die Prüfung der Nichtigkeitsklage ausgesetzt, bis der Minister über die Zulässigkeit des Antrags entschieden hat. »

**Art. 4** - Artikel 70 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 70 - Wenn eine Nichtigkeitsklage und gegebenenfalls ein Antrag auf Aussetzung eines im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Beschlusses beim Staatsrat eingereicht wird, entscheidet dieser gemäß den besonderen Regeln hinsichtlich der Fristen und des Verfahrens, die der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß festlegt.

Gegen den Entscheid in bezug auf die Nichtigkeitsklage kann weder Widerspruch noch Drittwiderspruchsklage, noch Revision eingelegt werden. »

**Art. 5** - Artikel 71 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 71 - Der Ausländer, der von einer Freiheitsentziehungsmaßnahme betroffen ist, die in Anwendung der Artikel 7, 25, 27, 29 Absatz 2, 51/5 § 3 Absatz 4, 52bis Absatz 4, 54, 63/5 Absatz 3, 67 und 74/6 getroffen worden ist, kann Einspruch gegen diese Maßnahme einlegen, indem er einen Antrag vor der Ratskammer des Strafgerichts des Ortes einreicht, an dem er seinen Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er vorgefunden wurde.

Der Ausländer, dessen Festhaltung an einem bestimmten an der Grenze gelegenen Ort gemäß Artikel 74/5 § 3 verlängert wird, kann Einspruch gegen diese Maßnahme einlegen, indem er einen Antrag vor der Ratskammer des Strafgerichts des Ortes einreicht, an dem er festgehalten wird.

Der Betreffende kann den in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Einspruch von Monat zu Monat erneut einlegen.

## Annexe 2 — Bijlage 2

**15. JULI 1996 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine Angelegenheit, die in Artikel 78 der Verfassung erwähnt ist.

**KAPITEL I — Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980  
über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

**Art. 2** - Die Überschrift von Titel I Kapitel I des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird durch folgende Überschrift ersetzt: « Begriffsbestimmungen ».

**Art. 3** - Artikel 1 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. Ausländer: jeden, der nicht den Beweis erbringt, daß er die belgische Staatsangehörigkeit besitzt,
2. Minister: den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören. »

**Art. 4** - Im selben Gesetz werden die Bezeichnungen für den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, durch das Wort « Minister » ersetzt.

**Art. 5** - Artikel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 2 - Die Einreise ins Königreich ist dem Ausländer erlaubt, der Inhaber ist:

1. entweder der aufgrund eines internationalen Vertrags, eines Gesetzes oder eines Königlichen Erlasses erforderlichen Dokumente,
2. oder eines gültigen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins, der mit einem Visum oder einer gleichwertigen Erlaubnis versehen ist, das beziehungsweise die für Belgien gültig ist und von einem belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen angebracht worden ist.

Der Minister oder sein Beauftragter kann einem Ausländer, der keines der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Dokumente besitzt, aufgrund von Modalitäten, die durch Königlichen Erlaß festgelegt worden sind, die Einreise in Belgien erlauben. »

**Art. 6** - Artikel 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 3 - Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag oder durch Gesetz bestimmt sind, können die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden den Ausländer, der sich in einem der folgenden Fälle befindet, abweisen:

1. wenn er in der Flughafentransitzzone vorgefunden wird, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,
2. wenn er versucht, ins Königreich einzureisen, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,
3. wenn er gegebenenfalls die Dokumente zur Rechtfertigung des Zwecks und der Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht vorlegen kann,
4. wenn er sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als für die Rückkehr ins Ursprungsland oder für die Durchreise bei einer Reise in einen Drittstaat, in dem seine Aufnahme gewährleistet ist, nicht über genügende Existenzmittel verfügt und nicht in der Lage ist, sich diese Mittel auf gesetzlichem Wege zu verschaffen,
5. wenn er in den Vertragsstaaten des am 19. Juni 1990 unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, sei es, weil seine Anwesenheit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt, sei es, weil ihm gegenüber eine weder rückgängig gemachte noch ausgesetzte Entfernungsmassnahme getroffen worden ist, mit der ein Einreiseverbot wegen Nichtbeachtung der nationalen Vorschriften in bezug auf Einreise oder Aufenthalt von Ausländern verbunden ist,
6. wenn der Minister nach gleichlautender Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer der Ansicht ist, daß er die internationalen Beziehungen Belgiens oder eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen beeinträchtigen könnte,
7. wenn der Minister oder sein Beauftragter der Ansicht ist, daß er die öffentliche Ruhe, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte,
8. wenn er vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist und die Maßnahme weder ausgesetzt noch rückgängig gemacht worden ist.

Wenn der abzuweisende Ausländer Inhaber eines gültigen Visums ist, legen die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden dem Minister oder seinem Beauftragten den Fall zur Beschlußfassung vor. Wird die Einreise ins Staatsgebiet verweigert, ziehen sie das Visum ein und weisen den Ausländer ab. »

**Art. 7** - Ein Artikel 3bis mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

« Art. 3bis - Unbeschadet anderer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes kann der Nachweis für das Ausreichen der Existenzmittel durch Vorlage einer Bescheinigung über die Kostenübernahme erbracht werden, in der eine natürliche Person, die über genügende Mittel verfügt und die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder der erlaubt oder gestattet ist, sich für unbeschränkte Dauer in Belgien aufzuhalten, sich gegenüber dem Ausländer, dem belgischen Staat und jedem zuständigen öffentlichen Sozialhilfezentrum verpflichtet, während zweier Jahre die Kosten für Gesundheitspflege, Aufenthalt und Rückführung des Ausländers zu übernehmen.

Der Unterzeichner der Verpflichtung zur Kostenübernahme ist mit dem Ausländer gesamtschuldnerisch verantwortlich für die Zahlung der Kosten für Gesundheitspflege, Aufenthalt und Rückführung des letzteren.

Der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Unterzeichner der Verpflichtung zur Kostenübernahme eingetragen ist, oder sein Beauftragter ist verpflichtet, die Unterschrift unter der Verpflichtung zur Kostenübernahme zu legalisieren, sofern die Bedingungen für die Beglaubigung der Unterschrift erfüllt sind.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann in einer an den Minister oder seinen Beauftragten gerichteten Stellungnahme angeben, ob der Unterzeichner der Verpflichtung zur Kostenübernahme über genügende Mittel verfügt. Diese Stellungnahme ist nicht zwingend.

Der König bestimmt die Bedingungen, denen die Verpflichtung zur Kostenübernahme entsprechen muß, und die Modalitäten der Beitreibung der Beträge zu Lasten des Unterzeichners dieser Verpflichtung.

Der König kann bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Gültigkeit der Verpflichtung zur Kostenübernahme von der Zahlung eines Betrags bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse oder von der Leistung einer Bankgarantie abhängig gemacht wird. »

**Art. 8** - In Artikel 4 desselben Gesetzes werden die Wörter « eines Ausländers, der Inhaber der für die Einreise ins Staatsgebiet erforderlichen Dokumente ist, » gestrichen.

**Art. 9** - In Artikel 5 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter « acht Werktagen » durch die Wörter « drei Werktagen » ersetzt.

**Art. 10** - Artikel 6 Absatz 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Absätze ersetzt:

« Der Ausländer, der länger als drei Monate auf dem Staatsgebiet der Vertragsstaaten eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen verbleibt oder der sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehrere Male hintereinander und insgesamt mehr als neunzig Tage in Belgien oder auf dem Staatsgebiet dieser Staaten aufhält, wird als Ausländer betrachtet, der länger als drei Monate im Königreich verbleibt.

Für die Anwendung von Absatz 2 wird die Dauer des Aufenthalts des Ausländers auf dem Staatsgebiet des Vertragsstaates, der ihm einen gültigen Aufenthaltsschein für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ausgestellt hat, nicht berücksichtigt. »

**Art. 11** - Artikel 7 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1987, durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992 und durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 7 - Unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags kann der Minister oder sein Beauftragter den Ausländer, dem es weder erlaubt noch gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, anweisen, das Staatsgebiet vor einem bestimmten Datum zu verlassen:

1. wenn er im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,
2. wenn er über die gemäß Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, daß diese Frist nicht überschritten ist,
3. wenn aufgrund seines Verhaltens davon ausgegangen wird, daß er die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte,
4. wenn der Minister nach gleichlautender Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer der Ansicht ist, daß er die internationalen Beziehungen Belgiens oder eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen beeinträchtigen könnte,
5. wenn er gemäß Artikel 3 Nr. 5 zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist,
6. wenn er sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als für die Rückkehr ins Ursprungsland oder für die Durchreise bei einer Reise in einen Drittstaat, in dem seine Aufnahme gewährleistet ist, nicht über genügende Existenzmittel verfügt und nicht in der Lage ist, sich diese Mittel auf gesetzlichem Wege zu verschaffen,
7. wenn er an einer der Krankheiten oder an einem der Gebrechen leidet, die in der Anlage zum vorliegenden Gesetz aufgezählt sind,
8. wenn er eine Berufstätigkeit als Selbständiger oder als Untergebener ausübt, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubnis zu sein,
9. wenn die Behörden der Vertragsstaaten ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen oder Übereinkommen den belgischen Behörden übergeben, damit er aus dem Staatsgebiet dieser Staaten entfernt wird,
10. wenn die belgischen Behörden ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen oder Übereinkommen den Behörden der Vertragsstaaten übergeben müssen,
11. wenn er vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist, sofern die Maßnahme nicht ausgesetzt oder rückgängig gemacht worden ist.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter es für nötig erachtet, kann er in denselben Fällen den Ausländer unverzüglich zur Grenze zurückbringen lassen.

Zu diesem Zweck kann der Ausländer während der Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, inhaftiert werden, ohne daß die Dauer der Haft zwei Monate überschreiten darf.

Der Minister oder sein Beauftragter kann diese Haft jedoch um Zeiträume von jeweils zwei Monaten verlängern, wenn die nötigen Schritte zur Entfernung des Ausländers binnen sieben Werktagen nach Inhaftierung des Ausländers unternommen worden sind, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt fortgeführt werden und wenn die effektive Entfernung des Ausländers binnen einer annehmbaren Frist immer noch möglich ist.

Nach einer Verlängerung kann der im vorhergehenden Absatz erwähnte Beschluß nur noch vom Minister gefaßt werden.

Nach acht Monaten Haft muß der Ausländer freigelassen werden. »

**Art. 12** - Artikel 10 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Juni 1984 und abgeändert durch das Gesetz vom 6. August 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. Nr. 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

« 2. dem Ausländer, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um die belgische Staatsangehörigkeit durch Staatsangehörigkeitserklärung oder Option zu erwerben oder um diese Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, ohne daß er jedoch während der letzten zwölf Monate vor dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis seinen Hauptwohntort in Belgien gehabt haben muß und ohne daß er je nach Fall eine Staatsangehörigkeitserklärung, eine Optionserklärung oder eine Erklärung im Hinblick auf die Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit abgeben muß, ».

2. In Nr. 3 werden die Wörter « von Geburt Belgierin ist und » gestrichen.

**Art. 13** - Artikel 10bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Juni 1984, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter « in Artikel 3 Nr. 2 bis 4 » durch die Wörter « in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 » ersetzt.

2. § 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt: « Der Minister oder sein Beauftragter kann die Mitglieder der Familie des Studenten anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen, wenn sie die für ihren Aufenthalt gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllen. »

3. In § 2 werden die Wörter « in Artikel 3 Nr. 2 bis 4 » durch die Wörter « in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 » ersetzt.

**Art. 14** - In Artikel 12bis Absatz 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. August 1993, werden die Wörter « der Aufenthalt für eine unbestimmte Zeit erlaubt » durch die Wörter « der Aufenthalt gestattet » ersetzt.

**Art. 15** - In Artikel 14 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. August 1993, werden die Wörter « erlaubt oder » vor dem Wort « gestattet » eingefügt.

**Art. 16** - Artikel 18 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter « ; die des Scheins zur Bestätigung der Erlaubnis beträgt fünf Jahre » werden gestrichen.

2. Der Artikel wird wie folgt ergänzt: « Der König bestimmt die Gültigkeitsdauer des Scheins zur Bestätigung der Niederlassungserlaubnis. »

**Art. 17** - Artikel 19 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

2. In Absatz 4 werden die Wörter « in Artikel 3 Nr. 2, 3 und 4 » durch die Wörter « in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 » ersetzt.

**Art. 18** - Artikel 21 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 2 werden die Wörter « oder Staatsangehörigkeitserklärung » nach den Wörtern « durch Option » eingefügt.

2. In Nr. 3 werden die Wörter « von Geburt Belgierin ist und » gestrichen.

**Art. 19** - Artikel 25 Absatz 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird durch folgende Absätze ersetzt:

« Zu diesem Zweck wird der Ausländer für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, der Regierung zur Verfügung gestellt, ohne daß diese Zurverfügungstellung die Dauer von zwei Monaten, gegebenenfalls verlängert um die Dauer der Prüfung des Revisionsantrags, überschreiten darf. Der Minister oder sein Beauftragter kann diese Haft jedoch um Zeiträume von jeweils zwei Monaten verlängern, wenn die nötigen Schritte zur Entfernung des Ausländers binnen sieben Werktagen nach Inhaftierung des Ausländers unternommen worden sind, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt fortgeführt werden und wenn die effektive Entfernung des Ausländers binnen einer annehmbaren Frist immer noch möglich ist.

Nach einer Verlängerung kann der im vorhergehenden Absatz erwähnte Beschluß nur noch vom Minister gefaßt werden.

Nach acht Monaten Haft muß der Ausländer freigelassen werden. »

**Art. 20** - In Artikel 27 desselben Gesetzes werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Absätze ersetzt:

« Der Ausländer, der angewiesen worden ist, das Staatsgebiet zu verlassen, und der zurückgewiesene oder ausgewiesene Ausländer können, wenn sie innerhalb der festgesetzten Frist dieser Anweisung nicht Folge geleistet haben, unter Zwang zur Grenze ihrer Wahl - im Prinzip mit Ausnahme der Grenze der Vertragsstaaten eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen - zurückgebracht oder zu einem Bestimmungsort ihrer Wahl - mit Ausnahme dieser Staaten - befördert werden.

Besitzt der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen oder verfügt er über einen gültigen Aufenthaltsschein oder eine provisorische Aufenthaltserlaubnis eines Vertragsstaates, so kann er zur Grenze dieses Staates zurückgebracht oder in diesen Staat befördert werden. »

**Art. 21** - In Artikel 28 desselben Gesetzes werden die Absätze 1 und 2 durch folgenden Absatz ersetzt:

« Der Ausländer kann nur zur Grenze seiner Wahl zurückgebracht werden oder ihm kann nur erlaubt werden, sich in ein Bestimmungsland seiner Wahl zu begeben, sofern er im Besitz der erforderlichen Dokumente ist, um sich dorthin begeben zu dürfen. »

**Art. 22** - Artikel 29 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird durch folgende Absätze ergänzt:

« Der Minister oder sein Beauftragter kann diese Haft jedoch um Zeiträume von jeweils zwei Monaten verlängern, wenn die nötigen Schritte zur Entfernung des Ausländers binnen sieben Werktagen nach Inhaftierung des Ausländers unternommen worden sind, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt fortgeführt werden und wenn die effektive Entfernung des Ausländers binnen einer annehmbaren Frist immer noch möglich ist.

Nach einer Verlängerung kann der im vorhergehenden Absatz erwähnte Beschluß nur noch vom Minister gefaßt werden.

Nach acht Monaten Haft muß der Ausländer freigelassen werden. »

**Art. 23** - In Artikel 34 Absatz 3 desselben Gesetzes werden die Wörter « Der Verwalter der Öffentlichen Sicherheit oder sein Beauftragter » durch die Wörter « Der leitende Beamte des Ausländeramtes oder sein Beauftragter » ersetzt.

**Art. 24** - In Artikel 36 desselben Gesetzes werden die Wörter « ab dem dritten Werktag » durch die Wörter « ab dem achten Werktag » und die Wörter « des Verwalters der Öffentlichen Sicherheit oder seines Beauftragten » durch die Wörter « des leitenden Beamten des Ausländeramtes oder seines Beauftragten » ersetzt.

**Art. 25** - Ein Artikel 41*bis* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

« Art. 41*bis* - Der EG-Ausländer, der für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten nach Belgien kommt und nicht in einer Unterkunft logiert, die den Rechtsvorschriften über die Kontrolle der Reisenden unterliegt, muß sich binnen acht Werktagen nach seiner Einreise ins Königreich bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, eintragen lassen, es sei denn, er gehört einer der Ausländerkategorien an, die der König von dieser Pflicht befreit hat.

Der König legt die Art und Weise der Eintragung und das Muster der Bescheinigung fest, die bei der Eintragung ausgestellt wird und diese belegt. »

**Art. 26** - Ein Artikel 44*bis* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

« Art. 44*bis* - Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsscheines oder bei seiner Erneuerung kann der Minister oder sein Beauftragter beschließen, dem Aufenthalt des in Artikel 40 § 2 Nr. 5 erwähnten EG-Studenten ein Ende zu setzen, und ihn gegebenenfalls anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen, wenn der Ausländer die für seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Er kann die gleichen Beschlüsse den in Artikel 40 § 5 erwähnten Mitgliedern der Familie des EG-Studenten gegenüber treffen.

Diese Beschlüsse können Anlaß zu dem in Artikel 64 vorgesehenen Revisionsantrag geben. »

**Art. 27** - Artikel 45 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 45 - Unter Vorbehalt von Artikel 44*bis* darf der EG-Ausländer, dem aufgrund des vorliegenden Kapitels ein Aufenthaltsschein gewährt worden ist, nur durch einen Königlichen Erlaß zur Ausweisung und nach Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer aus dem Staatsgebiet entfernt werden. »

**Art. 28** - Ein Artikel 49*bis* mit folgendem Wortlaut, wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

« Art. 49*bis* - Bei automatisiertem Austausch individueller Daten im Hinblick auf die Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen über die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates ist der Ausschuß für den Schutz des Privatlebens, der durch das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt worden ist, mit der Aufsicht über die Verarbeitung und Auswertung übermittelter Daten beauftragt. »

**Art. 29** - Artikel 51 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992 und durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Der Ausländer, der ordnungsgemäß ins Königreich eingereist ist, ohne die Rechtsstellung eines Flüchtlings zu besitzen, und der diese zu erhalten wünscht, muß seine Erklärung vor einer der vom König in Ausführung von Artikel 50 Absatz 1 bestimmten Behörden abgeben beziehungsweise seinen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling an diese Behörde richten binnen einer Frist von acht Werktagen nach seiner Einreise ins Königreich. »

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Absatz 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Für den Ausländer, dem erlaubt oder gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, und der beantragt, als Flüchtling anerkannt zu werden, ist der Aufenthalt nicht mehr ordnungsgemäß, wenn er die in Artikel 12 oder 17 auferlegten Bedingungen nicht erfüllt hat. »

**Art. 30** - Artikel 51*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 und abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992 und durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird Artikel 51/2.

**Art. 31** - Ein Artikel 51/3 mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

« Art. 51/3 - § 1 - Folgende Personen können der Abnahme von Fingerabdrücken unterzogen werden:

1. der Ausländer, der sich an der Grenze oder im Königreich als Flüchtling meldet,
2. der Ausländer, der aufgrund der Bestimmungen der Belgien bindenden internationalen Abkommen über die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates vom belgischen Staat übernommen oder wieder übernommen werden muß,
3. der Ausländer, für den Indizien dafür bestehen, daß er sich schon als Flüchtling gemeldet hat,
4. der Asylsuchende, dessen Identität unsicher ist.

§ 2 - Fingerabdrücke dürfen nur gebraucht werden, wenn sie notwendig sind, um:

1. die Identität des Ausländers festzustellen,
2. in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Staat zu bestimmen,
3. den Asylantrag zu prüfen.

§ 3 - Fingerabdrücke werden auf Betreiben des Ministers oder seines Beauftragten abgenommen. Sie dürfen auch auf Betreiben des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder seines Beauftragten, des Vorsitzenden oder eines beauftragten Beisitzers des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge, eines Gerichtspolizeioffiziers einschließlich des Gerichtspolizeioffiziers mit beschränkter Befugnis, eines Unteroffiziers der Gendarmerie oder des Direktors einer Strafanstalt abgenommen werden.

§ 4 - Die Verarbeitung und Auswertung der Fingerabdrücke erfolgen unter Aufsicht des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5 - Die in Anwendung von § 1 abgenommenen Fingerabdrücke werden vernichtet, wenn der Ausländer gemäß Artikel 49 als Flüchtling anerkannt wird. »

**Art. 32** - Ein Artikel 51/5 mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

« Art. 51/5 - § 1 - Sobald der Ausländer sich an der Grenze oder im Königreich gemäß Artikel 50 oder 51 als Flüchtling meldet, bestimmt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Staat.

Selbst wenn Belgien aufgrund der Kriterien dieser internationalen Abkommen nicht für die Behandlung des Antrags zuständig ist, kann der Minister oder sein Beauftragter jederzeit beschließen, den Antrag zu prüfen, sofern der Asylsuchende damit einverstanden ist.

§ 2 - Der Antrag, für dessen Behandlung Belgien zuständig beziehungsweise verantwortlich ist, wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes geprüft.

§ 3 - Ist Belgien nicht für die Prüfung des Antrags zuständig, fordert der Minister oder sein Beauftragter unter den Bedingungen, die in den Belgien bindenden internationalen Abkommen vorgesehen sind, den zuständigen Staat zur Übernahme oder Rückübernahme des Asylsuchenden auf.

Muß der Asylsuchende dem zuständigen Staat übergeben werden, kann der Minister oder sein Beauftragter ihm die Einreise ins oder den Aufenthalt im Königreich verweigern und ihn anweisen, sich vor einem bestimmten Datum bei den zuständigen Behörden dieses Staates zu melden.

Der Minister oder sein Beauftragter kann den Ausländer unverzüglich zur Grenze zurückbringen lassen, wenn er es zur Gewährleistung der effektiven Übergabe für nötig hält.

Zu diesem Zweck kann der Ausländer während der Zeit, die für die Ausführung der Übergabe unbedingt notwendig ist, inhaftiert oder an einem bestimmten Ort festgehalten werden, ohne daß die Dauer der Haft oder der Festhaltung zwei Monate überschreiten darf. »

**Art. 33** - Ein Artikel 51/6 mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

« Art. 51/6 - Wenn der Ausländer, der sich an der Grenze oder im Königreich als Flüchtling gemeldet hat, sich unrechtmäßig auf dem Staatsgebiet eines anderen Staates befindet oder dort einen Asylantrag eingereicht hat und der Minister oder sein Beauftragter ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen wieder übernehmen muß, ist der Ausländer verpflichtet, sich bei seiner Einreise ins Königreich oder zumindest binnen acht Werktagen nach seiner Einreise beim Minister oder bei seinem Beauftragten zu melden. Dieser bestätigt ihm dies schriftlich und informiert gegebenenfalls unverzüglich den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder den Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge darüber.

Wenn Belgien nicht für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, wird gemäß Artikel 51/5 § 3 verfahren.

Wenn Belgien für die Prüfung des Antrags zuständig ist, muß diese gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes eingeleitet oder fortgesetzt werden. »

**Art. 34** - Ein Artikel 51/7 mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

« Art. 51/7 - Wenn der Ausländer sich auf dem Staatsgebiet eines anderen Staates als Flüchtling meldet und Belgien in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, ist der Minister oder sein Beauftragter verpflichtet, diesen Ausländer unter den in diesen Abkommen vorgesehenen Bedingungen zu übernehmen.

Bei seiner Einreise ins Königreich oder zumindest binnen acht Werktagen nach seiner Einreise muß der Ausländer sich beim Minister oder bei seinem Beauftragten melden. Dieser bestätigt ihm dies schriftlich und informiert unverzüglich den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose darüber.

Der Ausländer muß die Bestimmungen der Artikel 51/2 und 51/4 § 2 einhalten.

Die Prüfung des Antrags muß gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes eingeleitet werden. »

**Art. 35** - Die Absätze 3 und 4 von Artikel 50 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, werden Artikel 51/8.

**Art. 36** - Artikel 52 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 und abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992 und durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Nr. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: « 1. wenn der Ausländer ohne Rechtfertigung seinen Antrag nach Ablauf der in Artikel 50 Absatz 1 festgelegten Frist eingereicht hat oder wenn er ohne Rechtfertigung der Verpflichtung, sich gemäß Artikel 51/6 Absatz 1 oder Artikel 51/7 Absatz 2 zu melden, nicht nachgekommen ist, ».

2. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter « in einem der in § 1 Nr. 1 bis 5 und 7 vorgesehenen Fälle » durch die Wörter « in einem der in § 1 Nr. 2 bis 5 und 7 vorgesehenen Fälle » ersetzt.

3. § 3 Nr. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: « 1. wenn der Ausländer ohne Rechtfertigung seinen Antrag nach Ablauf der Ordnungsmäßigkeit seines Aufenthalts eingereicht hat oder wenn er ohne Rechtfertigung der Verpflichtung, sich gemäß Artikel 51/6 Absatz 1 oder Artikel 51/7 Absatz 2 zu melden, nicht nachgekommen ist, ».

4. In § 3 Nr. 2 werden die Wörter « in einem der in § 1 Nr. 1 bis 5 und 7 vorgesehenen Fälle » durch die Wörter « in einem der in § 1 Nr. 2 bis 5 und 7 vorgesehenen Fälle » ersetzt.

5. § 4 Nr. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: « 1. wenn der Ausländer ohne Rechtfertigung seinen Antrag nach Ablauf der Ordnungsmäßigkeit seines Aufenthalts beziehungsweise seiner Niederlassung eingereicht hat oder wenn er ohne Rechtfertigung der Verpflichtung, sich gemäß Artikel 51/6 Absatz 1 oder Artikel 51/7 Absatz 2 zu melden, nicht nachgekommen ist, ».

6. In § 4 Nr. 2 werden die Wörter « in einem der in § 1 Nr. 1 bis 3 und 7 vorgesehenen Fälle » durch die Wörter « in einem der in § 1 Nr. 2, 3 und 7 vorgesehenen Fälle » ersetzt.

7. In § 5 werden die Wörter « oder nach Ablauf der in Artikel 51/7 erwähnten Meldungsfrist, » nach den Wörtern « oder beantragt hat, als solcher anerkannt zu werden, » eingefügt.

**Art. 37** - In Artikel 54 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1994, wird ein § 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« § 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann für jeden Ausländer, der die Erklärung oder den Antrag, die beziehungsweise der in Artikel 50 und 51 erwähnt ist, abgegeben beziehungsweise eingereicht hat, ein vom Staat organisiertes oder anerkanntes Zentrum als obligatorischen Eintragungsort bestimmen; dies gilt jedoch nicht für den Ausländer, dem zum Zeitpunkt dieser Erklärung beziehungsweise dieses Antrags gestattet oder erlaubt war, sich für länger als drei Monate niederzulassen oder aufzuhalten.

Die Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes endet, wenn der Betreffende der gemäß Artikel 51/8 Absatz 2 oder Artikel 52 erteilten Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, Folge leistet, oder wenn der Minister oder sein Beauftragter oder der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten oder der Ständige Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge beschließt, daß eine Prüfung zur Sache des Asylantrags erforderlich ist. »

**Art. 38** - Artikel 55 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992, wird aufgehoben.

**Art. 39** - Artikel 57 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 57 - Der Minister oder sein Beauftragter kann den Ausländer, der sich nicht im Königreich niedergelassen hat und dem die Eigenschaft eines Flüchtlings vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Anwendung von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2bis entzogen worden ist, anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen. »

**Art. 40** - In Artikel 57/6 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987, wird eine Nr. 2bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« 2bis. um dem Ausländer, dem die Rechtsstellung eines Flüchtlings aufgrund falscher Erklärungen oder falscher oder gefälschter Dokumente zuerkannt worden ist, und dem Ausländer, dessen persönliches Verhalten im nachhinein aufzeigt, daß er keine Verfolgung befürchtet, die Eigenschaft eines Flüchtlings zu entziehen, ».

**Art. 41** - Artikel 57/12 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1991 und 6. Mai 1993 und durch den Königlichen Erlaß vom 31. Dezember 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 7 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Ist ein ordentlicher Beisitzer verhindert, kann er durch einen anwesenden ordentlichen Beisitzer oder durch einen stellvertretenden Beisitzer derselben Sprachrolle ersetzt werden oder durch einen ständigen Beisitzer der anderen Sprachrolle, der gemäß Artikel 43quinquies des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten oder gemäß Artikel 43 § 3 Absatz 3 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten nachweist, daß er die Sprache des Verfahrens kennt. »

2. Im letzten Absatz wird der erste Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Für jede Sprachrolle werden mindestens ebenso viele stellvertretende Beisitzer wie ordentliche Beisitzer vorgesehen. »

**Art. 42** - In Artikel 57/19 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992, wird folgender Absatz zwischen den Absätzen 1 und 2 eingefügt: « Der König bestimmt die Modalitäten des Erhalts einer Abschrift der Aktenstücke. »

**Art. 43** - Artikel 57/20 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In Absatz 3 werden die Wörter « Versteht der Ausländer weder die französische noch die niederländische Sprache » durch die Wörter « Erklärt der Ausländer, daß er die Hilfe eines Dolmetschers braucht » ersetzt.

**Art. 44** - Artikel 57/24 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 31. Dezember 1993, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

« Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose und die ersten Vorsitzenden des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge stellen einen dem Ministerrat zur Billigung vorzulegenden Plan auf, in dem die nötigen Maßnahmen vorgesehen werden, um den Rückstand bei der Behandlung der Akten zu beheben oder einem solchen Rückstand vorzubeugen. »

**Art. 45** - Artikel 57/25 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 31. Dezember 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter « des Innern und des Öffentlichen Dienstes » durch die Wörter « des Innern » ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter « des Innern und des Öffentlichen Dienstes » durch die Wörter « des Innern » ersetzt.

**Art. 46** - In Artikel 58 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1984, werden die Wörter « in Artikel 3 Nr. 2 bis 4 » durch die Wörter « in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 » ersetzt.

**Art. 47** - In Artikel 59 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter « vom Staat » durch die Wörter « von den öffentlichen Behörden » ersetzt.

**Art. 48** - Artikel 60 desselben Gesetzes wird durch folgende Absätze ergänzt:

« Der König bestimmt die Sonderbedingungen, denen die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Bescheinigung und die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Verpflichtung entsprechen müssen.

Der König kann bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Gültigkeit der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Bescheinigung oder der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Verpflichtung von der Zahlung eines Betrags bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse oder von der Leistung einer Bankgarantie abhängig gemacht wird. »

**Art. 49** - Artikel 61 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Juni 1984 und abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 61 - § 1 - Der Minister kann den Ausländer, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt worden ist, um dort zu studieren, anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen:

1. wenn er sein Studium angesichts der Resultate übermäßig verlängert,

2. wenn er eine Erwerbstätigkeit ausübt, die der normalen Weiterführung seines Studiums offensichtlich hinderlich ist,



3. wenn er ohne triftigen Grund die Prüfungen nicht ablegt.

Um zu beurteilen, ob das Studium angesichts der Resultate nicht zu lange dauert, muß der Minister oder sein Beauftragter die Stellungnahme der Träger der Lehranstalt, in der der Student eingetragen ist, und der Lehranstalt, in der er im vorherigen akademischen Jahr oder Schuljahr eingetragen war, einholen.

Um eine Stellungnahme abzugeben, muß die Lehranstalt die in anderen Lehranstalten begonnenen Studien und die dort erzielten Resultate berücksichtigen. Diese Informationen werden der Lehranstalt von dem Minister oder seinem Beauftragten erteilt.

Diese Stellungnahme ist binnen zwei Monaten nach Beantragung abzugeben. Sie wird dem Minister oder seinem Beauftragten per Einschreiben übermittelt; ansonsten kann der Nachweis für die Einhaltung obenerwähnter Frist auf dem Rechtsweg erbracht werden. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann der Minister die Anweisung erteilen, das Staatsgebiet zu verlassen, ohne die Stellungnahme abwarten zu müssen.

Der König bestimmt, unter welchen Bedingungen Absatz 1 Nr. 1 angewandt werden kann.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter kann den Ausländer, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt worden ist, um dort zu studieren, anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen:

1. wenn er seinen Aufenthalt über die Studienzeit hinaus verlängert und nicht mehr im Besitz eines ordnungsmäßigen Aufenthaltsscheins ist,

2. wenn er den Beweis nicht mehr erbringt, daß er über genügende Existenzmittel verfügt,

3. wenn er selbst oder ein in Artikel 10*bis* Absatz 1 erwähntes Mitglied seiner Familie, das mit ihm lebt, eine von einem öffentlichen Sozialhilfzentrum gewährte finanzielle Unterstützung erhalten hat, deren Gesamtbetrag, berechnet über einen Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Monat der Erteilung der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, das Dreifache des monatlichen Betrags des gemäß Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum festgelegten Existenzminimums übersteigt, und sofern diese Unterstützung binnen sechs Monaten nach Auszahlung der letzten monatlichen Unterstützung nicht zurückgezahlt worden ist.

§ 3 - Je nach Fall kann der Minister oder sein Beauftragter unter denselben Bedingungen die Mitglieder der Familie des Studenten, deren Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer seines Studiums begrenzt ist, anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen.

In allen Fällen wird in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, vermerkt, welcher Paragraph angewandt wird. »

**Art. 50** - In Artikel 62 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, werden die Wörter « Bediensteten der Verwaltung der Öffentlichen Sicherheit » durch die Wörter « Bediensteten des Ausländeramtes » ersetzt.

**Art. 51** - In Artikel 63/3 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird ein § 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 2 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten darf den angefochtenen Beschluß auch bestätigen, wenn der Ausländer ohne Erlaubnis den Ort verlassen hat, an dem er in Anwendung von Artikel 74/6 festgehalten wurde. »

**Art. 52** - Artikel 63/5 Absatz 5 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird aufgehoben.

**Art. 53** - Artikel 64 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter « in Artikel 44 » werden durch die Wörter « in Artikel 44 und 44*bis* » ersetzt.

2. Nr. 5 und Nr. 6 werden aufgehoben.

**Art. 54** - Artikel 68 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992 und durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Der Ausländer, der von einer der in den Artikeln 22, 30, 52*bis* Absatz 3, 54, 63/5 Absatz 3, 67 und 73 vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, außer der Inhaftierung, betroffen ist, kann nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten den Minister ersuchen, diese Maßnahme aufzuheben. »

**Art. 55** - Artikel 74/4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 74/4 - Der öffentlich- oder privatrechtliche Transportunternehmer, der einen Passagier, der nicht im Besitz der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente ist oder sich in einem der anderen in Artikel 3 erwähnten Fälle befindet, ins Königreich gebracht hat, muß ihn unverzüglich in das Land, aus dem er kommt, oder in jedes andere Land, wo er zugelassen werden kann, befördern oder befördern lassen. Er haftet gesamtschuldnerisch mit dem Passagier für die Bestreitung der Kosten für dessen Rückführung.

Sofern der Passagier nicht im Besitz der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente ist, haftet der öffentlich- oder privatrechtliche Transportunternehmer außerdem gesamtschuldnerisch mit dem Passagier für die Bestreitung der Kosten für dessen Beherbergung, Aufenthalt und Gesundheitspflege. »

**Art. 56** - Artikel 74/4*bis* § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 8. März 1995, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 4 werden die Wörter « für die Einreise in dieses Drittland » durch die Wörter « für die Durchreise durch Belgien über die Flughafenzone oder für die Einreise in dieses Drittland » ersetzt.

2. In Nr. 6 werden die Wörter « für die Einreise in dieses Drittland » durch die Wörter « für die Durchreise durch Belgien oder für die Einreise in dieses Drittland » ersetzt.

**Art. 57** - In der Überschrift von Titel III*ter* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991, werden die Wörter « , die sich an der Grenze befinden » gestrichen.

**Art. 58** - In Artikel 74/5 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991, werden die §§ 3, 4 und 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

« § 3 - Die Dauer der Festhaltung an einem bestimmten Ort an der Grenze darf zwei Monate nicht überschreiten. Der Minister oder sein Beauftragter kann jedoch die Festhaltung des in § 1 Nr. 2 erwähnten Ausländers, gegen den ein vollstreckbarer Beschluß zur Einreiseverweigerung oder ein vollstreckbarer Beschluß zur Bestätigung der Einreiseverweigerung gefaßt worden ist, um Zeiträume von jeweils zwei Monaten verlängern, wenn die nötigen Schritte zur Entfernung des Ausländers binnen sieben Werktagen unternommen worden sind, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt fortgeführt werden und wenn die effektive Entfernung des Ausländers binnen einer annehmbaren Frist immer noch möglich ist.

Nach einer Verlängerung kann der im vorhergehenden Absatz erwähnte Beschluß nur noch vom Minister gefaßt werden.

Die Gesamtdauer der Festhaltung darf acht Monate nie überschreiten.

§ 4 - Die Einreise ins Königreich wird folgenden Personen erlaubt:

1. dem in § 1 Nr. 2 erwähnten Ausländer, gegen den nach Ablauf der zweimonatigen Frist kein vollstreckbarer Beschluß zur Einreiseverweigerung gefaßt worden ist,

2. dem in § 1 Nr. 2 erwähnten Ausländer, gegen den ein vollstreckbarer Beschluß zur Einreiseverweigerung oder ein vollstreckbarer Beschluß zur Bestätigung der Einreiseverweigerung gefaßt worden ist, wenn der Minister oder sein Beauftragter nach Ablauf der eventuell verlängerten zweimonatigen Frist keinen Beschluß zur Verlängerung der Frist faßt,

3. dem in § 1 Nr. 2 erwähnten Ausländer, der insgesamt während eines Zeitraums von acht Monaten festgehalten worden ist.

§ 5 - Der Beschluß zur Einreiseverweigerung oder der Beschluß zur Bestätigung der Einreiseverweigerung, der gegen den in § 4 erwähnten Ausländer, dem die Einreise ins Königreich erlaubt ist, gefaßt worden ist, wird von Rechts wegen einem Beschluß zur Aufenthaltsverweigerung im Sinne von Artikel 52 § 2 oder von Artikel 63/3 Absatz 1 gleichgesetzt.

Außer bei gegenteiliger Bestimmung des Gesetzes muß der Beschluß eine Frist enthalten, um das Staatsgebiet zu verlassen.

§ 6 - Wenn der in § 1 Nr. 2 erwähnte Ausländer während der Frist, innerhalb deren ein Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren eingelegt werden kann, oder während der Dauer der Prüfung dieses Widerspruchs, den Ort, an dem er festgehalten wird, ohne Erlaubnis verläßt, wird der gegen ihn gefaßte Beschluß zur Einreiseverweigerung von Rechts wegen einem Beschluß zur Aufenthaltsverweigerung im Sinne von Artikel 52 § 2 gleichgesetzt. »

**Art. 59** - In Artikel 74/6 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, werden die §§ 2, 3 und 4 durch folgende Bestimmung ersetzt:

« § 2 - Die Dauer der in Anwendung von § 1 beschlossenen Festhaltung darf zwei Monate nicht überschreiten. Wenn gegen den in § 1 erwähnten Ausländer ein vollstreckbarer Beschluß zur Aufenthaltsverweigerung oder ein vollstreckbarer Beschluß zur Bestätigung der Aufenthaltsverweigerung gefaßt wird, kann der Minister oder sein Beauftragter jedoch seine Festhaltung um Zeiträume von jeweils zwei Monaten verlängern, wenn die nötigen Schritte zur Entfernung des Ausländers binnen sieben Werktagen unternommen worden sind, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt fortgeführt werden und wenn die effektive Entfernung des Ausländers binnen einer annehmbaren Frist immer noch möglich ist.

Nach einer Verlängerung kann der im vorhergehenden Absatz erwähnte Beschluß nur noch vom Minister gefaßt werden.

Nachdem der Ausländer acht Monate festgehalten wurde, muß er freigelassen werden. »

**Art. 60** - Ein Artikel 74/7 mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

« Art. 74/7 - Die Polizeidienste können in Erwartung eines Beschlusses des Ministers oder seines Beauftragten einen Ausländer, der die durch das Gesetz vorgesehenen Ausweispapiere oder Dokumente nicht besitzt, fassen und ihn einer Maßnahme der administrativen Festnahme unterwerfen. Die Dauer der Freiheitsentziehung darf vierundzwanzig Stunden nicht überschreiten. »

**Art. 61** - Ein Artikel 74/8 mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

« Art. 74/8 - § 1 - Die notwendigen Maßnahmen können getroffen werden, damit der Betreffende den Ort, an dem er in Anwendung der Artikel 7 Absatz 3 und 27 Absatz 3 inhaftiert, in Anwendung von Artikel 25 Absatz 4 der Regierung zur Verfügung gestellt oder in Anwendung der Artikel 74/5 § 1 und 74/6 § 1 festgehalten wird, nicht ohne die erforderliche Erlaubnis verläßt.

§ 2 - Der König kann die Regelung und die Arbeitsweise festlegen, die anwendbar sind auf den Ort, an dem der Ausländer in Anwendung der in § 1 erwähnten Bestimmungen inhaftiert, der Regierung zur Verfügung gestellt oder festgehalten wird.

§ 3 - Der König kann die Regelung und die Regeln für die Überstellung des in § 1 erwähnten Ausländers festlegen.

§ 4 - Ausländern, die an den in § 1 erwähnten Orten inhaftiert, der Regierung zur Verfügung gestellt oder festgehalten werden, kann erlaubt werden, an diesen Orten Arbeitsleistungen gegen Entlohnung zu erbringen.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Bedingungen fest, unter denen diese Arbeit geleistet wird und in dieser Hinsicht vom Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer, vom Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge und vom Königlichen Erlaß Nr. 34 vom 20. Juli 1967 über die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Staatsangehörigkeit abgewichen werden darf. »

**Art. 62** - Artikel 77 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 1. Juni 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Wörter hinter den Wörtern « bei den Handlungen, durch die diese vollzogen worden sind, » eingefügt:

« oder wer wesentlich einem Ausländer hilft oder zu helfen versucht, ins Staatsgebiet eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen einzureisen oder sich dort aufzuhalten unter Verstoß gegen die Rechtsvorschriften dieses Staates in bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, ».

2. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Sofern die Hilfe oder der Beistand dem Ausländer aus rein humanitären Gründen geleistet wird, ist vorhergehender Absatz nicht anwendbar. »

**Art. 63** - Artikel 79 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter « Mit einer Geldstrafe von einem bis zu fünfundzwanzig Franken » durch die Wörter « Mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig Franken bis zu fünfhundert Franken » ersetzt.

2. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter « Artikel 5, 12 beziehungsweise 17 » durch die Wörter « Artikel 5, 12, 17 beziehungsweise 41bis » ersetzt.

3. In Absatz 2 werden die Wörter « Artikel 5, 12 oder 17 » durch die Wörter « Artikel 5, 12, 17 oder 41bis » ersetzt.

**Art. 64** - In Artikel 81 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter « Bediensteten der Verwaltung der Öffentlichen Sicherheit » durch die Wörter « Bediensteten des Ausländeramtes » ersetzt.

#### KAPITEL II — Abänderungen des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren

**Art. 65** - Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« § 2 - In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums gegenüber einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verläßt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird während der Frist abgewichen, die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann, sofern er eine Erklärung zur Bestätigung seiner ausdrücklichen Absicht, das Staatsgebiet möglichst schnell zu verlassen, unterschrieben hat; diese Frist darf auf keinen Fall einen Monat überschreiten.

Obenerwähnte Absichtserklärung kann nur einmal unterschrieben werden. Das Zentrum setzt unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, und die betreffende Gemeinde von der Unterzeichnung der Absichtserklärung in Kenntnis. »

**Art. 66** - Artikel 57ter desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter « , sondern vom Staat » werden gestrichen.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz 2 und einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

« In Abweichung von Artikel 57 § 1 kann der Asylsuchende, für den in Anwendung von Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ein vom Staat organisiertes Zentrum oder ein Ort, an dem auf Antrag und auf Kosten des Staates Hilfe gewährt wird, als obligatorischer Eintragungsort bestimmt wird, Sozialhilfe nur in diesem Zentrum beziehungsweise an diesem Ort erhalten. Diese Sozialhilfe, deren Modalitäten der König bestimmen kann, muß dem Betreffenden ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Der König kann diese Bestimmung für Zeiträume, die Er bestimmt, auf andere Kategorien von Asylsuchenden anwendbar machen.

Das Belgische Rote Kreuz und Vereinigungen, die die vom König festgelegten Bedingungen erfüllen, können vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Sozialeingliederung gehört, beauftragt werden, Asylsuchenden auf Kosten des Staates und nach vertraglich festgelegten Regeln Sozialhilfe zu leisten. Sofern der Vertrag nicht aufgekündigt worden ist, haben das Rote Kreuz oder die im vorhergehenden Satz erwähnten Vereinigungen am Anfang jedes Kalenderjahres Anrecht auf die Zahlung eines Vorschusses, der mindestens einem Viertel des Betrags entspricht, auf den sie im vorhergehenden Jahr Anrecht gehabt haben. Dieser Vorschuß wird spätestens am 31. März gezahlt. Der Vertrag kann auf andere Kategorien von Ausländern ausgedehnt werden. »

**Art. 67** - Artikel 60 § 1 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

« Das Zentrum, das einem Asylsuchenden hilft, der nicht tatsächlich auf dem Gebiet der vom Zentrum betreuten Gemeinde wohnt, kann das öffentliche Sozialhilfezentrum des tatsächlichen Wohnortes des betreffenden Asylsuchenden ersuchen, die Sozialuntersuchung vorzunehmen. Dieses Zentrum muß dem antragstellenden Zentrum den Bericht über die Sozialuntersuchung binnen der vom König festgelegten Frist übermitteln. Der König kann den Tarif festlegen, nach dem das antragstellende Zentrum die Leistungen des Zentrums, das die Sozialuntersuchung vorgenommen hat, vergütet. Der König kann auch die Mindestbedingungen bestimmen, denen die Sozialuntersuchung des öffentlichen Sozialhilfezentrums des tatsächlichen Wohnortes und der Bericht über diese Untersuchung entsprechen müssen. »

#### KAPITEL III — Übergangbestimmungen

**Art. 68** - Artikel 41 § 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1993 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird aufgehoben.

**Art. 69** - § 1 - Vorliegendes Gesetz ist ab seinem Inkrafttreten auf alle Situationen anwendbar, die in seinen Bestimmungen erwähnt sind.

§ 2 - In den folgenden Fällen wird jedoch von dem in § 1 erwähnten Prinzip abgewichen:

1. Die in Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Regeln sind anwendbar auf Verpflichtungen zur Kostenübernahme, die nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes unterschrieben werden.

2. Artikel 12 ist anwendbar auf Aufenthaltsanträge, die nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes eingereicht werden.

3. Die Artikel 32, 33 und 34 des vorliegenden Gesetzes sind anwendbar auf Asylanträge und auf Rückübernahmeanträge, die nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes eingereicht werden.

4. Artikel 57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch vorliegendes Gesetz, ist ebenfalls anwendbar auf Anträge, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes eingereicht worden sind.

5. Das in Artikel 64 Absatz 1, Nr. 5 und 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmte Verfahren ist ebenfalls anwendbar auf Beschlüsse, die über die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereichten Anträge auf Gleichstellung mit einem Flüchtling gefaßt worden sind.

§ 3 - Außer bei gegenteiligen Gesetzesbestimmungen tritt die Regelung in bezug auf die Begrenzung der Frist der Inhaftierung, Zurverfügungstellung oder Festhaltung auf eine Höchstdauer von acht Monaten, die in den durch vorliegendes Gesetz eingefügten Artikeln 7 Absatz 6, 25 Absatz 6, 29 Absatz 4, 74/5 § 3 Absatz 3 und § 4 Nr. 3 und 74/6 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehen ist, am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Minister muß die Regelung in bezug auf die unbegrenzte Dauer der Frist der Inhaftierung, Zurverfügungstellung oder Festhaltung, die in den durch vorliegendes Gesetz eingefügten Artikeln 7 Absatz 4, 25 Absatz 4, 29 Absatz 2, 74/5 § 3 Absatz 1 und 74/6 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehen ist, einer Bewertung unterziehen und das Ergebnis dieser Bewertung drei Monate vor Inkrafttreten der im vorhergehenden Absatz erwähnten Regelung den Föderalen Kammern vorlegen.

#### KAPITEL IV — Inkrafttreten

**Art. 70** - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, vorliegender Artikel ausgenommen, treten an den vom König festzulegenden Daten und spätestens am ersten Tag des siebten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Juli 1996

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Der Minister der Volksgesundheit

M. COLLA

Der Staatssekretär für Soziale Eingliederung

J. PEETERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 14 avril 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 14 april 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

J. VANDE LANOTTE

F. 97 — 1290

[C - 97/272]

**14 AVRIL 1997. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 25 novembre 1996 modifiant l'arrêté ministériel du 17 mai 1995 portant délégation des pouvoirs du Ministre en matière d'accès au territoire, de séjour, d'établissement et d'éloignement des étrangers**

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 25 novembre 1996 modifiant l'arrêté ministériel du 17 mai 1995 portant délégation des pouvoirs du Ministre en matière d'accès au territoire, de séjour, d'établissement et d'éloignement des étrangers, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmédy;

N. 97 — 1290

[C - 97/272]

**14 APRIL 1997. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 25 november 1996 tot wijziging van het ministerieel besluit van 17 mei 1995 houdende delegatie van bevoegdheid van de Minister, inzake de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen**

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1<sup>o</sup> en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 25 november 1996 tot wijziging van het ministerieel besluit van 17 mei 1995 houdende delegatie van bevoegdheid van de Minister, inzake de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;